



Informationen für Promotionsbetreuer/innen:

MUTTERSCHUTZ, ELTERNZEIT, ELTERNGELD UND KINDERGELD

für Doktorand/innen: Vergleich Arbeitsvertrag und Stipendium

Stand: Juni 2014

MUTTERSCHUTZ UND MUTTERSCHAFTSGELD	
<p>Der Mutterschutz soll Mütter und deren Kinder unmittelbar vor und nach der Geburt schützen. Die Mutterschutzfrist umfasst in der Regel die Zeit sechs Wochen vor dem errechneten Geburtstermin und acht Wochen nach der Entbindung.</p>	
ARBEITSVERTRAG	STIPENDIUM
<ul style="list-style-type: none"> - Alle werdenden Mütter, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, haben Anspruch auf Freistellung während der Mutterschutzfrist. 	<ul style="list-style-type: none"> - Das Stipendium kann in der Regel für die Zeit des Mutterschutzes eingestellt und an die Gesamtförderungsdauer angehängt werden.
<ul style="list-style-type: none"> - Während der Mutterschutzfristen erhalten angestellte Doktorandinnen Mutterschaftsgeld und einen Arbeitgeberzuschuss in Höhe von insgesamt ihrer bisherigen Nettovergütung. 	<ul style="list-style-type: none"> - Stipendiatinnen erhalten kein Mutterschaftsgeld. - Manche Stipendien sehen eine Fortzahlung für die Dauer des Mutterschutzes vor.
<ul style="list-style-type: none"> - Doktorandinnen aus Drittstaaten benötigen einen Aufenthaltstitel nach §18 AufenthaltG (zwecks Beschäftigung) um Leistungen nach dem Mutterschutzgesetz zu erhalten. 	<ul style="list-style-type: none"> - Wichtig: Die jeweiligen Regelungen der Stipendengeber sind Kann-Regelungen. Es besteht kein Rechtsanspruch.

ELTERNZEIT	
<p>Die Elternzeit gibt Arbeitnehmer/innen die Möglichkeit, sich ihrem Kind zu widmen und gleichzeitig den Kontakt zum Beruf aufrechtzuerhalten. Elternzeit kann, bis das Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat, von einem oder von beiden Elternteilen ganz oder anteilig genommen werden.</p>	
ARBEITSVERTRAG	STIPENDIUM
<p>Ob Arbeitnehmer/innen einen Anspruch auf Elternzeit haben, bestimmt sich nach § 15 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG).</p> <p>Voraussetzungen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Kind wird selbst betreut und erzogen - der betreuende Elternteil lebt mit dem Kind in einem Haushalt 	<p>Das Stipendium kann in der Regel bis zu 1 Jahr (in besonderen Fällen bis zu 2 Jahren) eingestellt und an die Gesamtförderungsdauer angehängt werden.</p>

ELTERNGELD	
Das Elterngeld ist eine staatliche Leistung. Erhalten können es Arbeitnehmer/innen, Beamte, selbstständige und erwerbslose Elternteile, Studierende und Auszubildende während einer beruflichen Auszeit nach der Geburt eines Kindes. Das Elterngeld ist zeitlich begrenzt auf insgesamt 14 Monate.	
Anspruch auf Elterngeld haben Eltern aus Deutschland, EU- und EWR-Staaten sowie der Schweiz, <ul style="list-style-type: none"> - die ihre Kinder nach der Geburt selbst betreuen und erziehen, - nicht mehr als 30 Stunden in der Woche erwerbstätig sind, - mit ihren Kindern in einem Haushalt leben und - einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben 	
ARBEITSVERTRAG	STIPENDIUM
Doktorand/innen aus Drittstaaten mit Arbeitsvertrag: → erhalten Elterngeld → Ausnahme: nicht, wenn die Aufenthaltserlaubnis nach § 18 Abs. 2 AufenthG erteilt wurde	Stipendiat/innen aus Drittstaaten mit Aufenthaltstitel nach § 16 AufenthaltG (zwecks Studium): → erhalten kein Elterngeld
Die Höhe des Elterngeldes richtet sich nach dem Nettoeinkommen, das der betreuende Elternteil vor der Geburt des Kindes hatte.	Stipendiat/innen aus Deutschland, der EU, EWR-Staaten und der Schweiz steht der Mindestbetrag von 300 Euro als Elterngeld zu. Das Stipendium wird nicht bei der Berechnung der Höhe herangezogen.

KINDERGELD	
Erziehungsberechtigte können Kindergeld für alle Kinder ab der Geburt bis (mindestens) zur Vollendung des 18. Lebensjahres beantragen. Das Kindergeld ist eine staatliche Leistung und wird einkommensunabhängig gewährt. Es beträgt für das erste und zweite Kind 184 €, für das dritte Kind 190 € und für jedes weitere Kind 215 € monatlich.	
Anspruch auf Kindergeld <ul style="list-style-type: none"> - hat der Elternteil, in dessen Haushalt das Kind lebt - haben Arbeitnehmer/innen und Stipendiat/innen aus Deutschland, EU- und EWR-Staaten sowie der Schweiz - haben Eltern, deren Kinder – unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit – ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland, einem EU- oder EWR-Staat haben 	
ARBEITSVERTRAG	STIPENDIUM
Doktorand/innen aus Drittstaaten mit Arbeitsvertrag: → erhalten Kindergeld → Ausnahme: nicht, wenn die Aufenthaltserlaubnis nach § 18 Abs. 2 AufenthG erteilt wurde	Stipendiat/innen aus Drittstaaten mit Aufenthaltstitel nach § 16 AufenthaltG (zwecks Studium) : → erhalten kein Kindergeld → manche Stipendien sehen einen Betreuungszuschlag vor

KOMMUNALE KINDERBETREUUNG
Bei der Suche nach kommunaler Kinderbetreuung werden Stipendiat/innen gegebenenfalls benachteiligt, da ein Stipendium nicht als Erwerbseinkommen zählt. Die damit erbrachte Leistung gilt dadurch nicht als Arbeit und Vollzeittätigkeit, die eine externe Kinderbetreuung notwendig macht.

Hinweis:

Mit diesem Merkblatt möchten wir eine erste Orientierung geben. Es empfiehlt sich, im konkreten Fall unbedingt zusätzlich die zuständigen Stellen zu kontaktieren, da nur diese rechtsverbindliche Informationen geben können. Die hier zur Verfügung gestellten Informationen werden nach Möglichkeit vollständig und aktuell gehalten.

Kontakt:

Servicestelle der Graduiertenakademie
Seminarstr. 2, Zi. 135, 69117 Heidelberg

Tel. +49 (0) 6221 54-3958

E-Mail: graduierenakademie@zuv.uni-heidelberg.de
www.graduateacademy.uni-heidelberg.de